

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1800
betreffend Hilfeleistungen Inland: Unwetter, einmaliger Beitrag; Nachtragskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2889 vom 5. Juli 2024:

1. Der Gemeinde Lostallo wird aufgrund der starken Unwetter ein einmaliger Beitrag von CHF 50'000.00 bewilligt.
2. Der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden wird aufgrund der starken Unwetter ein einmaliger Beitrag von CHF 100'000.00 bewilligt.
3. Der Glückskette wird aufgrund der starken Unwetter ein einmaliger Beitrag von CHF 100'000.00 bewilligt.
4. Für die Budgetüberschreitung in der Erfolgsrechnung 2024, Konto 3636.94/2870, Hilfeleistungen Inland, im Betrag von CHF 200'000.00 wird ein Nachtragskredit bewilligt.
5. Der Gesamtbetrag von CHF 250'000.00 wird dem Konto 4511.10/2870, Entnahmen aus Fonds Eigenkapital, entnommen.
6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 17. September 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber